
Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht (VJSP)

Vom 20. Januar 2015 (Stand 1. Mai 2020)

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. a der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988¹⁾ und Art. 13b Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989²⁾ *

von der Regierung erlassen am 20. Januar 2015

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Erfüllung der jährlichen Schiesspflicht ist Voraussetzung für den Patentbezug. Diese kann auf allen vom Amt anerkannten Jagdschiessständen erfolgen.

Art. 2 Durchführung der Schiesspflicht 1. Organisation

¹ Mit der Durchführung der Schiesspflicht kann das Amt insbesondere den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband (BKPJV) sowie Jagdfachgeschäfte mit eigenen Schiessanlagen im Kanton beauftragen. Es kann hierfür entsprechende Vereinbarungen abschliessen. *

Art. 3 2. Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Durchführung der Schiesspflicht obliegt dem Amt.

² Die Mitarbeitenden des Amtes sind berechtigt, die Durchführung der Schiesspflicht zu kontrollieren.

Art. 4 Ausweis

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat den Schiessverantwortlichen einen Personalausweis oder das Jagdpatentbüchlein zur Überprüfung der Identität vorzulegen.

¹⁾ SR [922.01](#)

²⁾ BR [740.000](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 Bestätigung

¹ Die Schützin oder der Schütze sowie die oder der Schiessstandverantwortliche haben die Erfüllung der Schiesspflicht mit ihrer Unterschrift und dem Stempel des Schiessstandes auf dem Formular des Amtes zu bestätigen.

² Der Schiessnachweis ist bis Ende des laufenden Kalenderjahrs gültig. *

Art. 6 Gebühren

¹ Für die Durchführung der Schiesspflicht und die Abgabe der entsprechenden Bestätigung hat die Jägerin oder der Jäger der oder dem Schiessstandverantwortlichen eine Gebühr von 15 Franken zu entrichten.

2. Erfüllung der Schiesspflicht

Art. 7 Zeitraum, Jagdwaffe

¹ Die Schiesspflicht ist von der Jägerin oder dem Jäger im laufenden Kalenderjahr, bevor das Patent gelöst wird, zu erfüllen. *

² Für die Erfüllung der Schiesspflicht ist die Jagdwaffe mit einer im Kanton Graubünden zugelassenen Zielvorrichtung zu verwenden.

³ Hilfsmittel, insbesondere Schiessjacken, Polsterungen, Schlaufriemen, Schiessbrillen, Schiessmützen und Schiessbänder oder spezielle Schiesshandschuhe, sind nicht gestattet.

Art. 8 Anforderungen 1. Allgemeine Anforderungen

¹ Die Schiesspflicht ist erfüllt, wenn folgende Trefferzahl erreicht wird:

- a) * Kugelprogramm: Gämsscheibe mit Zehnereinteilung (DJV-4, stehender Gämssbock); Rehscheibe mit Zehnereinteilung (DJV-1, stehender Rehbock); Mindestanforderung vier Treffer in Folge im 8er- bis 10er-Ring, Distanz mindestens 100 m, Schiessposition frei;
- b) * Schrotprogramm: Mindestanforderung vier Treffer in Folge auf bewegliche Ziele (laufende dreiteilige Kippscheibe [Hase/Fuchs], Rollhase oder Wurftaube). Bei der dreiteiligen Kippscheibe gelten die vorderste und die mittlere Klappe oder beide Klappen als Treffer. Rollhase und Wurftaube dürfen doublert werden. Distanz 30 bis 35 m, Schiessposition frei.

² Das Schiessprogramm kann im Zeitraum gemäss Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung beliebig wiederholt werden.

Art. 9 2. Hoch-, Steinwild- und Sonderjagd

¹ Jägerinnen und Jäger, welche ein Hoch-, Steinwild- oder Sonderjagdpatent lösen, haben nur den Nachweis gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera a dieser Verordnung zu erbringen.

Art. 10 3. Nieder- und Passjagd

¹ Wer nur die Nieder- oder Passjagd ausübt, hat den Nachweis gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera b dieser Verordnung zu erbringen.

Art. 11 Anerkennung von Schiessausweisen

¹ Schiessausweise anderer Kantone werden anerkannt, sofern diese mindestens den Anforderungen des Kantons Graubünden entsprechen.

² In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes über die Anerkennung von Schiessausweisen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
20.01.2015	01.03.2015	Erlass	Erstfassung	2015-009
03.05.2016	01.07.2016	Art. 5 Abs. 2	geändert	2016-006
03.05.2016	01.07.2016	Art. 7 Abs. 1	geändert	2016-006
28.02.2017	01.06.2017	Ingress	geändert	2017-005
28.02.2017	01.06.2017	Art. 2 Abs. 1	geändert	2017-005
21.04.2020	01.05.2020	Art. 5 Abs. 2	geändert	2020-019
21.04.2020	01.05.2020	Art. 7 Abs. 1	geändert	2020-019
21.04.2020	01.05.2020	Art. 8 Abs. 1, a)	geändert	2020-019
21.04.2020	01.05.2020	Art. 8 Abs. 1, b)	geändert	2020-019

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	20.01.2015	01.03.2015	Erstfassung	2015-009
Ingress	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-005
Art. 2 Abs. 1	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-005
Art. 5 Abs. 2	03.05.2016	01.07.2016	geändert	2016-006
Art. 5 Abs. 2	21.04.2020	01.05.2020	geändert	2020-019
Art. 7 Abs. 1	03.05.2016	01.07.2016	geändert	2016-006
Art. 7 Abs. 1	21.04.2020	01.05.2020	geändert	2020-019
Art. 8 Abs. 1, a)	21.04.2020	01.05.2020	geändert	2020-019
Art. 8 Abs. 1, b)	21.04.2020	01.05.2020	geändert	2020-019